

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für den Friedhof der Ev.-luth. St. Petri-Kirchengemeinde in Buxtehude

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 34 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde St. Petri Kirchengemeinde für den Friedhof in Buxtehude, Ferdinandstraße, am 12. Dezember 2011 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2

Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner der Benutzungsgebühr ist
 1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
 2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
 3. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Gebührenschildner der Verwaltungsgebühr ist
 1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschild gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschild eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (3) Mehrere Gebührenschildner sind Gesamtschildner.

§ 3

Entstehen der Gebührenschild

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte bzw. bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschild mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4

Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 5

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner bzw. die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 700,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 28,00 Euro

2. Rasenwahlgrabstätte

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - 1.000,00 Euro
(inkl. Begrünung und Rasenpflege für 25 Jahre)
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 40,00 Euro
(inkl. Begrünung und Rasenpflege)
c) Kindergrabstätte (Sarg) 185,00 Euro

3. Rasengrabstätte

für 25 Jahre: 370,00 Euro

4. Urnengrabstätte im Rasen

für 25 Jahre: 230,00 Euro

5. Urnenwahlgrabstätte

a) für 25 Jahre 450,00 Euro
(inkl. Begrünung und Pflege)
b) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle – 18,00 Euro
(incl. Begrünung und Pflege)

6. Parzellengrabstätte

a) für 25 Jahre - je Grabstelle - : 500,00 Euro
b) für jedes Jahr der Verlängerung - je Grabstelle - : 20,00 Euro

7. Urnenreihengrabstätte

Diese Grabstättenart wird zur Zeit noch nicht angeboten. Ein Gebührentarif wird mit der Einrichtung durch einen Beschluss des Kirchenvorstandes festgelegt.

8. Sozialgrabstätte

Für diese Grabstätte ist jeweils der Gebührentarif zu erheben, der von den Ordnungsbehörden für eine amtlich angeordnete Bestattung festgesetzt wird.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im voraus erhoben.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

- | | |
|--|-------------|
| 1. für eine Erdbestattung:
Bei Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird 50 % des
Gebührensatzes erhoben | 425,00 Euro |
| 2. für eine Urnenbestattung: | 205,00 Euro |

III. Verwaltungsgebühren:

Gebühren für die Genehmigung der Errichtung oder Änderung von Grabmalen und für die Prüfung der Standsicherheit von Grabmalen:

- | | |
|--|------------|
| 1. für die Genehmigung zur Errichtung oder Änderung | 30,00 Euro |
| 2. für die laufende Überprüfung der Standsicherheit:
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | 75,00 Euro |
| 3) für die laufende Überprüfung der Standsicherheit bei der Verlängerung von
Nutzungsrechten für jedes Jahr der Verlängerung:
(hierunter fallen nicht liegende Grabmale) | 3,00 Euro |

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

- | | |
|--|-------------|
| 1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer
je Sarg | 60,00 Euro |
| 2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier | 150,00 Euro |

V. Gebühr für Umbettungen

- | | |
|------------------------------------|-------------|
| 1. für die Ausgrabung einer Leiche | 650,00 Euro |
| 2. für die Ausgrabung einer Asche | 205,00 Euro |

VI Gebühr für die Räumung eines Grabmals

Die Abrechnung erfolgt nach Aufwand auf Basis des Stundensatzes gem. § 7.

§ 7

Abrechnung von Leistungen nach Aufwand

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet. Hierfür wird ein Stundensatz von 25,00 Euro für jede angefangene Stunde berechnet.

§ 8

Schlussvorschriften

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom .17.01.2005. außer Kraft.

Buxtehude, den 12.12.2011

Der Kirchenvorstand:

Vorsitzender: _____
(Karow)

Kirchenvorsteher: _____
(Altenfelder)

Die vorstehende Friedhofgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6, Abs. 2 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Buxtehude, den

Der Kirchenkreisvorstand:

Vorsitzender: _____
(Dr. Blanke)

Kirchenkreisvorsteher: _____
(Deierling)